

IV. ZR. 296/57

2515 044

Verkündet

am 2. April 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Oswald B. [REDACTED], K. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED].

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in Karlsruhe,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. März 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts in Karls-
ruhe vom 26. Juni 1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und ausla-
genfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisions-
rechtszugs trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 13. Februar 1912 geborene Kläger wurde am 5. März 1943 als Zigeunermischling verhaftet und in das Konzentrationslager in Buchenwald eingeliefert. Hier wurde er im Jahre 1944 sterilisiert. Er hat Haftentschädigung erhalten und verlangt in diesem Rechtsstreit Rente und Kapitalentschädigung wegen Gesundheits- und Körperschadens mit der Begründung, er leide infolge der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen an hochgradigen nervösen Störungen, einer Herzmuskelerkrankung und einer Lungentuberkulose und sei hierdurch in seiner Erwerbsfähigkeit um 70 v. H. beeinträchtigt. Über den Gesundheitszustand des Klägers liegen eine Reihe von medizinischen Gutachten vor. Das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe hat das Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik in H. [REDACTED] vom 25. Mai 1954 eingeholt. Auf Veranlassung des Landgerichts in Karlsruhe sind die Gutachten der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität H. [REDACTED] vom 5. August 1955, der Medizinischen Universitätsklinik H. [REDACTED] vom 26. September 1955, der Nervenlinik der Stadt und Universität F. [REDACTED] vom 18. Mai 1956 und der Medizinischen Universitätsklinik der Stadt M. [REDACTED] vom 15. Mai 1956 erstattet worden. Der Kläger hat die Gutachten des Facharztes für Innere Krankheiten Dr. Betz in M. [REDACTED], des Facharztes für Lungenkrankheiten Dr. med. habil. Rickmann in S. [REDACTED] bei W. [REDACTED], des Facharztes für Lungenkrankheiten Dr. Trill in M. [REDACTED], des Facharztes für Nervenleiden Hanns Walter in H. [REDACTED] und des Facharztes für Nervenheilkunde Dr. med. habil. Seuberling in W. [REDACTED] vorgelegt.

Die Verwaltungsbehörde sowie das Landgericht und das Oberlandesgericht in Karlsruhe haben den Anspruch des Klä-

gers auf Kapitalentschädigung und Rente als unbegründet angesehen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

1.) Das Berufungsgericht hat die Klage des Klägers, ihm wegen Gesundheitsschadens eine Rente und eine Kapitalentschädigung auf Grund der Vorschriften des BEG zu gewähren, deshalb als unbegründet angesehen, weil die Tuberkulose und der Herzmuskelschaden nicht ursächlich auf die Verfolgung zurückzuführen seien und die danach allein noch übrigbleibende Nervenenerkrankung des Klägers nicht zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H. geführt habe, Zu dieser Beurteilung ist das Berufungsgericht auf Grund der Gutachten der Universitätskliniken in H. [REDACTED] und in F. [REDACTED] gekommen. Das Berufungsgericht hat diesen Gutachten vor den vom Kläger vorgelegten Begutachtungen den Vorzug gegeben, weil wesentliche Widersprüche und Meinungsverschiedenheiten in den entscheidenden Punkten dieser Gutachten nicht enthalten seien. Daß sie sich nicht in allen Einzelheiten deckten, ändere am Ergebnis nichts und sei im übrigen ein Zeichen für die selbständige und voneinander unabhängige Meinungsbildung der Gutachter. An ihrer Objektivität zu zweifeln



bestehe kein Grund. Ein weiteres Gutachten durch die Kliniken der Universität M. [REDACTED] erstatten zu lassen, sei nicht erforderlich, weil die bereits vorliegenden zahlreichen medizinischen Gutachten ein hinreichend vollständiges und klares Bild ergäben.

2.) Die Angriffe der Revision sind nicht geeignet, die Auffassung des Berufungsgerichts als rechtsirrig erscheinen zu lassen. Die Revision meint, daß die Art und Weise, wie das angefochtene Urteil das Vorliegen einer Rentenneurose des Klägers feststelle, gegen die Vorschriften der §§ 286, 287 ZPO verstosse. Dieser Angriff ist nicht begründet. Zu Unrecht beruft sich die Revision hierfür auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29. Februar 1956 - VI ZR 352/54. - abgedruckt in BGHZ 20, 137 -. Führt die Begutachtung, so legt der Bundesgerichtshof in diesem Urteil dar, zu dem Ergebnis, daß das psychische Zustandsbild des Klägers, insbesondere dessen Untätigkeit im wesentlichen durch das - wenn auch unbewußte - Streben nach einer ihm vorteilhaft erscheinenden Lebenssicherung oder die Anklammerung an eine vorgestellte Rechtsposition zu erklären ist - wobei der Unfall als Anlaß genommen wird, den Schwierigkeiten des Lebenskampfes auszuweichen -, so läßt sich billigerweise eine solche Folge nicht mehr dem Schädigerrecht zurechnen. Naturgemäß werde es nur bei einer besonders eingehenden und sorgfältigen Würdigung der Persönlichkeit des Klägers möglich sein, Art und Entstehung seiner neurotischen Verhaltensweise richtig zu beurteilen, Dabei werde es insbesondere darauf ankommen, jene durch die Schwere des Unfalls, den erlittenen Schrecken oder die Eingriffe der ärztlichen Behandlung ausgelösten seelischen Störungen von denen abzugrenzen, die erst durch die sich an den Unfall und die dadurch erlangte Rechtsposition anknüpfenden Begehrnsvorstellungen ihr Gepräge erhalten.

Das Berufungsgericht stützt sich bei der Entscheidung der Frage, ob der Kläger wegen der von ihm behaupteten seelischen Leiden Ansprüche nach dem BEG geltend machen könne, auf die Gutachten der H [REDACTED] und F [REDACTED] Universitätsklinik. Das erste Gutachten war zu folgendem abschließenden Ergebnis gelangt:

Der Sterilisierung lassen sich weder körperliche noch psychische Folgen bei Herrn B. zuschreiben. Bekanntlich kommt es bei der Sterilisierung ja nicht zu hormonalen Veränderungen. Daß eine seelische Belastung durch die Unfähigkeit, Kinder zu zeugen, bei Herrn B. eine wesentliche Rolle spielt, halten wir nach der Struktur seiner Persönlichkeit nicht für wahrscheinlich. Zusammenfassend müssen wir sagen, daß man einen Zusammenhang des psychogenen Zitterns, der affektiven Übererregbarkeit und der übrigen vegetativ bedingten, von den Vorgutachtern als "Neurasthenie" beschriebenen Störungen mit der politischen Verfolgung und dem KZ-Aufenthalt - mit den oben genannten Einschränkungen - anerkennen kann. Wir haben jedoch Zweifel, daß diese Störungen eine wesentliche dauernde Erwerbsminderung bedingen. Während der Untersuchung in unserer Poliklinik war Herr B. durch das Zittern, z.B. im Schreiben glaubhaft behindert. Die grundsätzliche Entscheidung, ob solche Störungen nach dem BEG anerkannt werden können, müssen wir dem richterlichen Ermessen überlassen. Organische Hirn- oder Nervenkrankheiten als Folge des KZ-Aufenthalts liegen nicht vor.

Das Gutachten der Nervenklinik der Universität F [REDACTED] faßt das Ergebnis der Untersuchung des Klägers wie folgt zusammen:

Abschließend kommen wir zu dem Urteil, daß es sich bei den von B. vorgebrachten Beschwerden und seinem Zittern um den Ausdruck einer Rentenneurose handelt. Eine wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auf unserem Fachgebiet hierdurch nicht gegeben. Auch durch die Sterilisation, die in der KZ-Haft durchgeführt wurde, wird keine Minderung der Erwerbsfähigkeit hervorgerufen. Wir halten B. für durchaus fähig, in seinem früheren Beruf als Kaufmann tätig zu sein.

Zwar trifft es zu, daß beide Gutachten in der Frage der Entschädigungsfähigkeit der Nervenerkrankung des Klägers zu abweichendem Ergebnis kommen. Während die H. Klinik der Auffassung ist, daß man einen Zusammenhang des psychogenen Zitterns, der affektiven Übererregbarkeit und der übrigen vegetativ beschriebenen Störungen mit der politischen Verfolgung und dem KZ-Aufenthalt anerkennen könne, kommt das Gutachten der F. Nervenlinik abschließend zu dem Ergebnis, daß es sich bei den vom Kläger vorgebrachten Beschwerden und seinem Zittern um den Ausdruck einer Rentenneurose handelt. Gleichwohl bedarf es keiner abschließenden Entscheidung der von der Revision vorgetragenen Rüge, daß die Feststellung der Neurose nicht den vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung BGHZ 20, 137 aufgestellten Anforderungen entspreche und gegen die Vorschriften der §§ 286, 287 ZPO verstosse. Denn die Verneinung des Klageanspruchs durch das Berufungsgericht beruht nicht darauf, daß es die seelischen Leiden des Klägers deshalb als nicht entschädigungsfähig ansieht, weil sie Ausdruck einer Rentenneurose seien, sondern ausschließlich darauf, daß die nervösen Störungen des Klägers keinen so erheblichen Krankheitswert hätten, daß seine Leistungsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben um mindestens 25 v. H. beeinträchtigt sei. Das Berufungsgericht spricht in diesem Zusammenhang (vgl. S. 8 Urteilsausferti-

gung) allerdings nur von Störungen, die mit der Sterilisierung im Zusammenhang ständen. Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe, vor allem aus der Gegenüberstellung der seelischen Leiden mit der Lungentuberkulose und dem Herzmuskelschaden ergibt sich jedoch mit hinreichender Klarheit, daß das Berufungsgericht nicht nur die unmittelbaren auf die Sterilisierung zurückführenden nervösen Störungen bewertet, sondern daß es diese Störungen auch insoweit würdigt, als sie auf die Verhaftung des Klägers und seine Inhafthaltung im Konzentrationslager zurückgeführt werden können. Das ergibt sich vor allem auch daraus, daß das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts im vollen Umfange in Bezug nimmt und sich der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts über den Charakter der nervösen Störungen und der durch sie bewirkten Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers anschließt. Das Landgericht hat in den Entscheidungsgründen nicht nur geprüft, ob die Sterilisierung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge habe, sondern die Gesamtheit der seelischen Leiden des Klägers in Erwägung gezogen.

Zu seiner Feststellung, daß die seelischen Schäden einschließlich des Zitterns nicht zu einer mindestens 25 v. H. betragenden Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers geführt haben, ist das Berufungsgericht ohne Verletzung verfahrensrechtlicher Regeln gekommen. Die Grenzen des ihm durch die §§ 286, 287 ZPO gezogenen Ermessens hat das Berufungsgericht nicht überschritten. Die Würdigung der Gutachten selbst liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist aus diesem Grunde der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung allgemeine Erfahrungssätze oder Gesetze der Logik verletzt hat, ist nicht ersichtlich. Wenn das Berufungsgericht die abschließende Stellungnahme des H. [REDACTED] Gutachtens "wir haben jedoch Zweifel, daß die Störungen eine wesentliche dauernde Erwerbsmin-

derung bedingen" und die zusammenfassende Beurteilung des F. [REDACTED] Obergutachtens "eine wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auf unserem Fachgebiet hierdurch nicht gegeben, auch durch die Sterilisierung, die in der KZ-Haft durchgeführt wurde, wird keine Minderung der Erwerbsfähigkeit hervorgerufen", dahin würdigt, daß die Leistungsfähigkeit des Klägers im allgemeinen Erwerbsleben nicht um mindestens 25 v. H. beeinträchtigt sei, so sind hiergegen rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Daß nicht jede Sterilisierung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bedeutet, sondern daß die Frage, ob eine einwandfrei ausgeführte Sterilisierung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge habe, nur unter Würdigung der Persönlichkeit des Verfolgten vor und nach dem Eingriff beurteilt werden kann, hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 16. Januar 1957 - IV ZR 244/56 - ausgeführt. Nach dem BEG besteht ein Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente wegen Gesundheits- und Körperschadens nur dann, wenn die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen um mindestens 25 v. H. hierdurch gemindert worden ist. Ob dies der Fall ist, kann nur nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden. Mit dieser Auffassung befindet sich der erkennende Senat in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge
aus § 225 Abs. 1 BEG und § 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Wilden